

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Gesundheit und Soziales**  
**Abteilung Soziales**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten des Landtages von Niederösterreich

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**  
Eing.: 08.06.2012  
zu Ltg. - **926/B-44/3-2011**  
— Ausschuss

**GS5-A-554/067-2012**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.gs5@noel.gv.at](mailto:post.gs5@noel.gv.at)  
Fax: (02742) 9005/16220 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug  
Ltg.-926/B-43/3-2011

BearbeiterIn  
Mag. Andreas Haiden

(0 27 42) 9005

Durchwahl  
16349

Datum  
5. Juni 2012

Betrifft

Resolution des NÖ Landtages vom 23. Februar 2012 betreffend "Übernahme der Kosten für Zahnregulierungen bei Jugendlichen"

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 23. Februar 2012, Ltg. - 926/B-43/3-2011, betreffend „Übernahme der Kosten für Zahnregulierungen bei Jugendlichen“ hat die NÖ Landesregierung den Beschluss des Landtages an die Bundesregierung, z. H. des Herrn Bundeskanzlers, weitergeleitet.

Es wurde an die Bundesregierung das Ersuchen gestellt, alle erforderlichen Schritte im Sinne des angeführten Landtagsbeschlusses zu veranlassen.

Das Bundeskanzleramt nahm mit Schreiben vom 2. Mai 2012 wie folgt Stellung:

„Zu Ihrem Schreiben vom 16. März 2012, mit dem Sie eine Resolution vom 23. Februar 2012 betreffend die Übernahme der Kosten für Zahnregulierungen bei Jugendlichen vorlegen, kann ich Ihnen auf Grundlage der beim zuständigen Bundesministerium für Gesundheit eingeholten Stellungnahme nachfolgende Antwort übermitteln:

Zahnbehandlung ist gemäß § 153 Abs. 1 ASVG vom leistungszuständigen Krankenversicherungsträger nach Maßgabe der Satzung zu gewähren, stellt also eine Pflichtleistung der Krankenversicherung dar, die in der Satzung des jeweiligen Krankenversicherungsträgers näher zu regeln ist. Nach dem Gesetz kommen als Leistungen der Zahnbehandlung chirurgische und konservierende Zahnbehandlung sowie Kieferregulierungen, soweit sie zur Verhütung von schweren Gesundheitsschädigungen oder zur Beseitigung von berufsstörenden Verunstaltungen notwendig sind, in Betracht.

Zahnbehandlung und Zahnersatz werden durch mit den Krankenversicherungsträgern in einem Vertragsverhältnis stehende Zahnärzte, Dentisten und Gruppenpraxen, durch Wahlzahnärzte, Wahldentisten und Wahl-Gruppenpraxen, in Ambulatorien der Versicherungsträger sowie in Vertragseinrichtungen als Sachleistungen gewährt.

Die betreffenden Kieferregulierungen werden bei Anspruchsberechtigung auf Basis abnehmbarer Geräte bei Vorliegen bestimmter Fehlbildungen, die medizinisch genau definiert und in den maßgeblichen Satzungsbestimmungen taxativ aufgezählt sind, als Sachleistung der gesetzlichen Krankenversicherung (Vertragsleistung oder Kostenerstattung), erbracht. Dabei sind vom/von der Versicherten Zuzahlungen nach den satzungsmäßigen Bestimmungen zu entrichten. Wenn eine Sachleistung mangels einer Regelung im Vertrag mit den Zahnbehandlern nicht möglich ist, leisten die Krankenversicherungsträger einen Zuschuss.

Eine festsitzende Kieferregulierung ist derzeit nicht Bestandteil des österreichweit einheitlichen Zahnbehandlervertrages. Die Zahnbehandler sind demnach bei ihrer Preisgestaltung an keine Vertragstarife der Krankenversicherung gebunden. Den Versicherten verbleibt daher ein Eigenanteil, zumal der Kostenzuschuss der Krankenversicherungsträger nach den geltenden satzungsmäßigen Bestimmungen höchstens 80 % der Hälfte des Vertragstarifes für die abnehmbare Zahnregulierung beträgt.

Um soziale Härtefälle zu vermeiden, können auf Antrag finanzielle Unterstützungen aus den Mitteln des bei jedem Krankenversicherungsträger eingerichteten Unterstützungsfonds, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des

Leistungswerbers/der Leistungswerberin, gewährt werden. Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds sind freiwillige Leistungen, es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

Nach Mitteilung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger besteht die Absicht, die Kieferregulierungen als Kassenleistung nach international anerkannten Kriterien (Index of Orthodontic Treatment Need (IOTN) = Klassifizierung der Kieferanomalie) zu bewerten und die festsitzende Kieferorthopädie für schwere Behandlungsfälle zu ermöglichen. Die Honorierung einer solchen Leistung soll dabei so gestaltet sein, dass für die Versicherten keine sozialen Hürden entstehen und gleichzeitig der finanzielle Leistungsrahmen nicht überschritten wird. Zu einer entsprechenden gesamtvertraglichen Änderung bedarf es aber jedenfalls der Zustimmung der Österreichischen Zahnärztekammer.

Die Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und den freiberuflich tätigen Zahnärzten sind bekannterweise durch einen Gesamtvertrag geregelt; dieser Vertrag ist auf Seiten der Krankenversicherung durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und auf Seiten der Zahnärzteschaft durch die Österreichische Zahnärztekammer abzuschließen. Der Abschluss des Gesamtvertrages bedarf der Zustimmung der Krankenversicherungsträger, für die er abgeschlossen wird.

Eine bestimmende Einflussnahme auf die Gestaltung des genannten Vertrages kommt im Hinblick auf die den Versicherungsträgern eingeräumte Befugnis zur Selbstverwaltung dem Herrn Bundesminister für Gesundheit nicht zu.

Eine entsprechende Sachleistungslösung in Form einer Gesetzesänderung, auch wenn auf die wirklich medizinisch indizierten Fälle beschränkt, kann angesichts der finanziellen Lage der gesetzlichen Krankenversicherung nicht angedacht werden.

Die gesetzlich und satzungsmäßig vorgesehenen Leistungen für Zahnbehandlung und Zahnersatz folgen dem gesetzlich vorgegebenen Ökonomiegebot, wonach der Anspruch auf das medizinisch unbedingt Erforderliche beschränkt sein muss, teurere Maßnahmen sollen nicht die Versichertengemeinschaft belasten. Unter diesem Aspekt sind auch die betreffenden Zahnregulierungen zu betrachten.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es auch im Bereich der Zahngesundheit durch die intensiven Bemühungen der Gesundheitspolitik – trotz der in den letzten Jahren aufgrund der demographischen Entwicklung sowie des medizinischen Fortschrittes stark ansteigenden Kosten – gelungen ist, die Teilhabe aller Versicherten an dem sehr hohen Niveau des österreichischen Gesundheitssystems entsprechend zu sichern; die Bestrebungen, die Rahmenbedingungen insbesondere im Bereich der Zahngesundheit weiter zu entwickeln, werden auch in Zukunft fortgesetzt werden.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Mag. Schwarz  
Landesrätin

Mag. Scheele  
Landesrätin